

Grundkurs StPO

Bearbeitet von

Begründet von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Klaus Volk, Ab der aktuellen Auflage allein fortgeführt von Prof. Dr. Armin Engländer

9. Auflage 2018. Buch. XXXI, 401 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71924 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- b) Der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, wer diplomatische Immunität genießt (§§ 18–20 GVG) oder einen anderen Sonderstatus innehat (Art. VII NATO-Truppenstatut).
- c) Es erscheint sinnlos, ein Strafverfahren durchzuführen, wenn das deutsche Strafrecht gem. §§ 3 ff. StGB nicht anwendbar ist.¹⁰

2. Zuständigkeit

- a) Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ist Prozessvoraussetzung (§ 6). Eine Entscheidung in der Sache darf nur das zuständige Gericht erlassen. Im Zwischenverfahren wird die mangelnde Zuständigkeit gem. § 209 korrigiert. Im Hauptverfahren bleibt es, abweichend von § 6, bei der Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung (§ 269), während im umgekehrten Fall nicht eingestellt und erneut angeklagt, sondern der Einfachheit halber verwiesen wird (§ 270). Vor Beginn der Hauptverhandlung gilt § 225 a.¹¹
- b) Der „Gerichtsstand“, also die örtliche Zuständigkeit in erster Instanz, ist eine Prozessvoraussetzung mit kurzem Verfallsdatum: Nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens wird von Amts wegen geprüft (§ 16).

12

3. Immunität

Der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen, vor Strafverfolgung zunächst aber sicher sind Abgeordnete des Bundes (Art. 46 Abs. 2 GG) und der Länder (§ 152 a). Geschützt ist das Parlament. Es soll nicht durch Eingriffe einer anderen Staatsgewalt in seinem Bestand und seiner Zusammensetzung gefährdet und verändert werden können. Das Parlament kann die Immunität des Abgeordneten aufheben. Dann entfällt das Verfahrenshindernis des Abgeordneten.

13

Die Indemnität hingegen (Art. 46 Abs. 1 GG) betrifft die materiellrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Strafmündigkeit

Kinder unter vierzehn Jahren sind unabhängig vom Einzelfall schuldunfähig und daher nicht strafmündig (§ 19 StGB). Sie dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden.

14

5. Tod des Beschuldigten

Nach dem Tod des Beschuldigten ist eine Entscheidung in der Sache ausgeschlossen. Verurteilung oder Freispruch „posthum“ gibt es nicht. Das Verfahren endet aber nicht von selbst, sondern muss durch Einstellung abgeschlossen werden.¹²

15

¹⁰ BGHSt 34, 1.

¹¹ BGHSt 44, 121.

¹² BGHSt 45, 108 hat die verfehlte frühere Rspr. aufgegeben. Ein kurioser Fall: Der flüchtige Angeklagte täuscht seinen Tod vor. Das Verfahren wird durch Beschluss gem. § 206a eingestellt. Dieser Beschluss ist aufzuheben, das Verfahren fortzusetzen; BGH NStZ 2008, 296.

6. Verhandlungsunfähigkeit

- 16 Ist der Beschuldigte nicht nur vorübergehend, sondern endgültig verhandlungsunfähig, liegt ein Verfahrenshindernis vor. Verhandlungsfähigkeit ist nicht identisch mit Geschäftsfähigkeit oder Prozessfähigkeit in Zivilsachen.¹³ Vielmehr genügt, „dass der Angeklagte die Fähigkeit hat, in und außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozesserkklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen“¹⁴.

Die Verhandlungsfähigkeit ist daher für die verschiedenen Verfahrensarten unterschiedlich zu beurteilen. Im Revisionsverfahren gehört dazu die Fähigkeit, „über die Einlegung des Rechtsmittels der Revision verantwortlich zu entscheiden“.¹⁵ Gegen Verhandlungsunfähige kann ein Sicherungsverfahren geführt werden, §§ 413 ff.

7. Verjährung

- 17 Nach Ablauf einer gewissen Zeit ist es nicht mehr sinnvoll, die Strafzwecke des Schuldausgleichs, der General- und Spezialprävention zu verfolgen und in aller Regel schwierig, die Tat noch aufzuklären und Beweise zu finden. Aus diesen materiellrechtlichen und prozessualen Gründen wird nicht erst auf Bestrafung, sondern schon auf die Strafverfolgung verzichtet.¹⁶

8. Niederschlagung des Verfahrens

- 18 Diese Abolition hat zwar materiellrechtliche Gründe, wirkt aber als Prozesshindernis.¹⁷ Ein Straffreiheitsgesetz, das eine Amnestie für bestimmte Straftaten gewährt, schafft einen Strafaufhebungsgrund. Wer in ihren Genuss kommt, hat aber meist keinen Anspruch auf einen Freispruch (Ausnahmen in den Amnestiegesetzen), sondern muss hinnehmen, dass das Verfahren nicht erst aufgenommen oder niedergeschlagen (eingestellt) wird. Die Begnadigung hingegen schafft als Strafanlass durch die Exekutive im Einzelfall ein Vollstreckungshindernis (§ 452).

9. Strafantrag

- 19 Ist ein Strafantrag (vgl. oben 8 Rn. 8, 9) nicht gestellt, liegt ein Prozesshindernis vor. Es ist nur vorübergehend, solange die Antragsfrist noch läuft. Endgültig wird es erst, wenn der Strafantrag nicht mehr gestellt werden kann oder ein bereits eingelegter Strafantrag zurückgenommen wird. Die gleiche Funktion hat das behördliche Strafverlangen (§ 104a StGB) bzw. die behördliche Ermächtigung (z. B. §§ 90 Abs. 4, 194 Abs. 4, 353a Abs. 2 StGB). Bei einigen Delikten kann die Staatsanwaltschaft den Strafantrag dadurch ersetzen, dass sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung geltend macht (z. B. §§ 230, 303c StGB).

¹³ Vgl. Rath, GA 1997, 145.

¹⁴ BGH NStZ 1996, 242.

¹⁵ BGHSt 41, 16 (19); vgl. Widmaier, NStZ 1995, 362.

¹⁶ Vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 78 Rn. 1.

¹⁷ BGHSt 24, 262 (265).

10. Rechtskräftige Entscheidung

Wenn die Strafklage durch eine rechtskräftige Entscheidung in derselben Sache bereits verbraucht ist, darf der Beschuldigte wegen dieser Tat nicht noch einmal bestraft werden (Art. 103 Abs. 3 GG). Dann ist aber bereits ein Verfahren mit dem Ziel eines Sachurteils nicht mehr sinnvoll und deshalb durch Einstellung zu beenden. Die entgegenstehende Rechtskraft stellt ein Prozesshindernis dar. Zum transnationalen Strafklageverbrauch s. unten 32 Rn. 13.

11. Anderweitige Rechtshängigkeit

Aus dem gleichen Grunde ist ein Verfahren einzustellen, wenn man bemerkt, dass die-
selbe Sache bereits früher bei einem anderen Gericht rechtshängig, also durch Eröff-
nungsbeschluss zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.¹⁸ Nach dem Prioritätsgrund-
satz entscheidet man sich für die Fortsetzung des älteren Verfahrens.

12. Anklage

Eine wirksame Anklage stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Unwirksam ist nur eine Anklage, der die Umgrenzungsfunktion fehlt (s. oben 12 Rn. 40).¹⁹ Weigert sich die Staatsanwaltschaft, ihre Anklage nachzubessern, lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab (§ 204). Mängel der Informationsfunktion können vom Gericht nach h. A. durch Hinweise geheilt werden.²⁰

13. Eröffnungsbeschluss

a) Wenn der Eröffnungsbeschluss fehlt, ist das Verfahren wegen eines Prozesshindernis-
ses durch Urteil einzustellen (§ 260 Abs. 3). Die h. M. allerdings meint, dass der Eröff-
nungsbeschluss noch während der Hauptverhandlung nachgeholt werden kann.²¹ Stimmten Angeklagter und Verteidiger zu und verlangten sie nach Belehrung nicht
eine Aussetzung der Hauptverhandlung (§§ 217, 218), könne das Verfahren sofort wei-
tergeführt werden. Dafür spricht, dass nach der hier vertretenen Ansicht die Staats-
anwaltschaft durch die Einstellung nicht gehindert ist, die Anklage erneut einzureichen;
das Prozesshindernis „fehlender Eröffnungsbeschluss“ ist behebbar. Dagegen aber
spricht die Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses: Das Gericht, dem eine Anklage vor-
gelegt wird, soll nicht einfach zur Tagesordnung (der Hauptverhandlung) übergehen
können, sondern über die Zulassung der Anklage nachdenken und entscheiden. Die
h. M. opfert dieses wesentliche Element der Förmlichkeit des Verfahrens der reinen
Prozessökonomie.

b) Bei einem fehlerhaften Eröffnungsbeschluss kommt es darauf an, worin der Fehler
besteht. Da mit diesem Beschluss die Anklage zugelassen wird, kann es sich um Fehler
handeln, unter denen bereits die Anklageschrift leidet. In dieser ersten Kategorie der so-
zusagen akzessorischen, mitgeschleppten Mängel muss, wie bei der Anklage, unter-
schieden werden zwischen der Umgrenzungsfunktion und der Informationsfunktion.
Nur im ersten Falle, in dem unklar bleibt, welche Tat verhandelt werden soll, ist der Er-

¹⁸ BGHSt 22, 232; vgl. oben 12 Rn. 41.

¹⁹ BGHSt 40, 44 f.

²⁰ Vgl. BGHSt 40, 390; *Beulke*, Rn. 285; a. A. z. B. OLG Düsseldorf StV 1997, 10.

²¹ BGHSt 29, 224; StV 1998, 66; *Meyer-Gofner/Schmitt*, § 203 Rn. 4 m.w.N.

öffnungsbeschluss unwirksam.²² Mängel in der Informationsfunktion können in der Hauptverhandlung geheilt werden. Die zweite Kategorie von Fehlern besteht aus den im Zwischenverfahren neu hinzugekommenen.

Beispiele: Der Eröffnungsbeschluss wurde nicht von der im Gesetz vorgesehenen Anzahl von Richtern erlassen (unwirksamer Eröffnungsbeschluss).²³ Ein ausgeschlossener Richter hat mitgewirkt (§ 22 Nr. 2).²⁴

Die Kasuistik ist zerklüftet; die große Linie fehlt.

V. Prozessvoraussetzungen, Verfahrensfehler und Verfassungsrecht

- 24 Die bisher behandelten Prozessvoraussetzungen betrafen „Voraussetzungen“ wie die Gerichtsbarkeit, die Zuständigkeit, etc. sowie Umstände in der Person des Beschuldigten (z. B. Immunität, Verhandlungsfähigkeit) oder der Sache selbst (z. B. rechtskräftige Entscheidung). Verfahrensfehler führen prinzipiell nicht dazu, dass das Verfahren durch Einstellung beendet werden muss. Sie sind entweder noch im Verfahren zu beheben oder machen, wenn sie bestehen bleiben, das Urteil als fehlerhaft angreifbar (Revision). Die alte Vorstellung, dass besonders schwere Verfahrensfehler zur „Nichtigkeit“ des Verfahrens führen könnten, entspricht nicht dem System der StPO. Immerhin haben aber die Erörterungen zu den Prozessvoraussetzungen Anklage und Eröffnungsbeschluss gezeigt, dass man auch heute noch Prozesshindernisse aus schweren Verfahrensfehlern ableitet. Die weiteren Fälle sind sehr umstritten. Es geht dabei auch um die Frage, ob man Prozesshindernisse ohne Rückhalt in der StPO direkt aus der Verfassung ableiten kann.
- Aus dem System der StPO lassen sich zwei Direktiven für die Lösung dieses Problems erschließen.
- 25 (1) Für Prozessvoraussetzungen ist typisch, dass sie, wenn sie nicht vorliegen, ein Verfahren „ohne wenn und aber“ beenden. Sie sind prinzipiell abwägungsfeindlich ausgestaltet.²⁵ Die h. M. formuliert diesen Gedanken so: Prozesshindernisse knüpfen an Tatsachen an und müssen ohne Wertung feststellbar sein.²⁶ Das trifft die Sache nicht ganz. Viele Prozesshindernisse, z. B. die entgegenstehende Rechtskraft, die unwirksame Anklage, setzen wertende Argumente voraus. Wichtig ist nur, dass die Wertung evident und eindeutig ist. Damit hängt zusammen:

²² BGH NStZ 1985, 464.

²³ Dagegen ist der Eröffnungsbeschluss nicht unwirksam, wenn nur die Unterschrift eines Richters fehlt, BGH NStZ-RR 2012, 117; a. A. OLG Frankfurt JR 1992, 348.

²⁴ Nach BGHSt 29, 351 kein schwerwiegender Mangel; dagegen zu Recht Nelles, NStZ 1982, 96 (102).

²⁵ Volk, StV 1986, 36; vgl. schon oben Rn. 4.

²⁶ BGHSt 24, 239; 32, 345 (351f.).

(2) Prozessvoraussetzungen können nicht aus dem bisherigen Verlauf eines Strafverfahrens abgeleitet werden (diese Regel hat die h. M. noch nicht ausdrücklich übernommen). 26

Die Einzelfälle:

1. Überlange Verfahrensdauer

Strafverfahren müssen zügig durchgeführt werden. Dieses Beschleunigungsgebot hat Verfassungsrang (Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK). Bei rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerungen ist im Falle der Verurteilung in der Urteilsformel auszusprechen, dass zur Wiedergutmachung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als **vollstreckt** gilt (sog. Vollstreckungslösung).²⁷ So kann das Rechtsfolgensystem intakt gehalten und im Ergebnis sogar die Mindeststrafe unterschritten werden. Ist eine solche Wiedergutmachung nicht möglich (z. B. beim Freispruch), oder hat der Beschuldigte einen Vermögensschaden erlitten, kommt eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 198, 199 GVG in Betracht.

In der Literatur wird vielfach vertreten, dass die überlange Verfahrensdauer ein Verfahrenshindernis darstelle.²⁸ Auch das BVerfG hat für Extremfälle die Fortsetzung des Strafverfahrens als rechtsstaatlich nicht mehr hinnehmbar bezeichnet.²⁹ Gegen ein Verfahrenshindernis spricht aber, dass man ein Verbot, mit dem Verfahren fortzufahren, nicht aus dem bisherigen Verfahren ableiten und durch Abwägung zwischen der Schwere des Vorwurfs, dem vertretbaren Ermittlungsaufwand und der Verfahrensdauer im Einzelfall ermitteln sollte. Dennoch hatte der BGH³⁰ für außergewöhnliche Einzelfälle einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ein Verfahrenshindernis angenommen, wenn „eine angemessene Berücksichtigung des Verstoßes im Rahmen einer Sachentscheidung bei umfassender Gesamtwürdigung nicht mehr in Betracht kommt“, und den Tatrichter verpflichtet, alle Tatsachen zu Verfahrensgang und -prognose, Schuldumfang und Gesamtwürdigung anzugeben. Das ist mit der Grundstruktur von Verfahrenshindernissen nicht vereinbar (vgl. oben Rn. 4). Sie zeichnen sich dadurch aus, dass das Verfahren offensichtlich und eindeutig „gekippt“ und jene Abwägung also nicht erforderlich ist.³¹

2. Tatprovokation (agent provocateur)

Wenn die Grenzen zulässiger Motivation eines Tatgeneigten überschritten sind und der Staat selbst, handelnd durch seine Agenten, Schuld daran hat, dass sich ein anderer schuldig macht, stellt dies eine Verletzung des fair trial Prinzips dar (vgl. oben 10

28

²⁷ BGHSt 52, 124.

²⁸ Z. B. I. Roxin, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 4. Aufl. 2004; Schroth, NJW 1990, 29.

²⁹ NStZ 1984, 128; StV 1993, 352; wegweisend EGMR EuGRZ 1983, 371; 2001, 299 ff.

³⁰ BGHSt 46, 159; BGH NStZ 2005, 445 („nicht jede geringfügige Verzögerung ist eine rechtsstaatswidrige“).

³¹ Die verfassungsgerichtliche Kontrolle unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit dringt zu tief in die Kompetenz der Fachgerichte ein, wie BVerfG NStZ 2004, 335 deutlich zeigt; zu Recht kritisch Foth, a. a. O., 337; noch krasser BVerfG NStZ 2005, 456 m. abl. Anm. Foth a. a. O., 457.

Rn. 4). Noch nicht abschließend geklärt ist allerdings, wann eine unzulässige Tatprovokation vorliegt. Nach der Rechtsprechung des BGH werden die Grenzen einer zulässigen, im Wesentlichen passiven Ermittlungsmaßnahme überschritten, wenn das tatprovokierende Verhalten ein solches Gewicht erlangt, dass demgegenüber der eigene Beitrag des Täters in den Hintergrund tritt – so etwa, wenn der Täter zuvor unverdächtig und nicht tatgeneigt war oder er die Tat nur auf Grund nachhaltigen Drängens begibt.³² Der EGMR bejaht eine rechtswidrige Tatprovokation, falls die Tat ohne die Einflussnahme des Provokateurs nicht begangen worden wäre.³³

Stark umstritten sind die rechtlichen Konsequenzen. Lange Zeit vertrat der BGH die Auffassung, dass die unzulässige Tatprovokation lediglich als Strafmilderungsgrund zugunsten des Täters bei der **Strafzumessung** zu berücksichtigen ist (Strafzumessungslösung).³⁴ Dem hat der EGMR widersprochen.³⁵ Ihm zufolge reicht eine Strafmilderung als Wiedergutmachung für die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht aus. Vielmehr gebiete der Grundsatz des fairen Verfahrens, alle durch die Tatprovokation erlangten Beweise auszuschließen oder auf andere Weise vergleichbare Ergebnisse herbeizuführen. Der 2. Senat des BGH nimmt daher nunmehr an, dass eine unzulässige Tatprovokation regelmäßig ein **Verfahrenshindernis** begründet und somit zur Einstellung des Verfahrens zwingt.³⁶ Demgegenüber hält das BVerfG daran fest, dass ein Verfahrenshindernis nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommt. Allerdings sei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR künftig ein **Verwertungsverbot** im Hinblick auf die unmittelbar durch die Tatprovokation erlangten Beweise zu erwägen.³⁷ Auch der 1. Senat des BGH lehnt die Annahme eines regelmäßigen Verfahrenshindernisses ab – freilich ohne näher auszuführen, wie stattdessen der Rechtsprechung des EGMR Rechnung getragen werden soll.³⁸

Für die Lösung des 2. Senats, das Verfahren durch Einstellung zu beenden, lässt sich der erwünschte generalpräventive Effekt anführen, solche unzulässigen Aktionen als von vornherein nutzlos zu kennzeichnen. Sie verträgt sich aber nicht mit den hier zugrunde gelegten Direktiven (oben Rn 25 f.). Prozesshindernisse sind keine Sanktion für prozesuelles Fehlverhalten. Vorzugswürdig ist daher eine flexiblere Lösung, die bei der Beweisverwertung ansetzt. Dafür spricht, dass das Opfer der Manipulation trotz aller Einwirkung Herr seiner Entschlüsse geblieben ist und damit Verantwortung für seine Tat trägt.

3. Verhältnismäßigkeitsprinzip

- 29 Das BVerfG³⁹ hat für Strafverfahren gegen DDR-Bürger, die Spionage für die DDR geleistet haben (sollen), ein Verfahrenshindernis aus dem Grundsatz der Verhältnis-

³² BGHSt 45, 321; BGH NStZ 2016, 232.

³³ EGMR NJW 2015, 3631; *zust. Hauer, NJ 2015, 203; Petzsche, JR 2015, 88.*

³⁴ BGHSt 32, 345 (348 ff.); 45, 321 (325 ff.).

³⁵ EGMR NJW 2015, 3631.

³⁶ BGHSt 60, 276; *zust. Eidam, StV 2016, 129; Jäger, JA 2016, 308; Mitsch, NStZ 2016, 57.* Für einen Strafausschließungsgrund bei Verleitung eines zuvor Unverdächtigen *I. Roxin*, FS Neumann, 2017, 1371 ff.

³⁷ BVerfG NJW 2015, 1083. Krit. *Jahn/Kudlich, JR 2015, 56*, die dies als nicht ausreichend ansehen und de lege ferenda ein gesetzliches Verbot der Tatprovokation fordern.

³⁸ BGHSt 60, 238

³⁹ BVerfGE 92, 277.

mäßigkeit abgeleitet. Die Entscheidung widerspricht allem, was Strafprozess-Recht ist und kann nur als ein politischer Akt begriffen werden: Richter verkünden anstelle des Gesetzgebers eine Amnestie.⁴⁰

4. Rechtsstaatsprinzip und fair trial

Jeder Verfahrensfehler stellt einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar. Allein aus der Schwere des Missgriffs kann man aber nicht folgern, dass ein Verfahrenshindernis entstanden ist. Die Einstellung des Verfahrens ist nicht als Sanktion gedacht. Das Rechtsmittel der Revision sorgt dafür, dass Fehler in einer neuen Hauptverhandlung revidiert werden können. Selbst die schwersten Fehler sind nach der Konzeption der StPO nur revisibel, aber nicht irreversibel. Daher wird kein Verfahrenshindernis ausgelöst, wenn

- der Beschuldigte durch verfehlte Pressepolitik der Justizbehörden öffentlich vorverurteilt wurde⁴¹
- die Staatsanwaltschaft die Tatsache, dass sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung befindet, zu einer gesetzwidrigen Durchsuchung seiner Zelle ausnutzt⁴²
- die Ermittlungsbehörden Beweise manipuliert haben⁴³
- die Staatsanwaltschaft sich nicht an die „Zusage“ gehalten hat, eine Tat nicht zu verfolgen⁴⁴
- die Staatsanwaltschaft sich Kenntnis vom Verteidigungskonzept des Angeklagten verschafft hat.⁴⁵

Bei einem Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gibt es auch materiell-rechtliche Möglichkeiten der Kompensation: „Denn die Verletzung des Grundsatzes fairer Verfahrensführung kann ein Verfahrenshindernis nur dann begründen, wenn keine Möglichkeit besteht, diesen Verstoß durch strafprozessuale Maßnahmen und/oder die Ausschöpfung materiellrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten auf der Rechtsfolgenseite so weit auszugleichen, dass sich das Verfahren insgesamt noch als fair erweist“.⁴⁶

Kompliziert und umstritten ist die Frage, ob ein Verfahrenshindernis entsteht, wenn der Angeklagte auf fremdem Staatsgebiet völkerrechtswidrig festgenommen und unter Verstoß gegen das Auslieferungsrecht nach Deutschland gebracht wird.⁴⁷

Fälle und Fragen

92. Welche Prozessvoraussetzungen sind Ihnen bekannt?
93. Während des Verfahrens stellt sich heraus, dass nicht mehr sicher festgestellt werden kann, ob die verhandelte Tat bereits verjährt ist oder nicht. Was ist zu tun?

⁴⁰ Näher Volk, NStZ 1995, 367; Bartlspurger, DVBl 1995, 345.

⁴¹ Vgl. Hassemer, NJW 1985, 1927.

⁴² OLG Karlsruhe StV 1986, 10; Volk, StV 1986, 34.

⁴³ A. A. LG Hannover StV 1985, 94.

⁴⁴ BGHSt 37, 10.

⁴⁵ BGH NStZ 1984, 419 m. krit. Anm. Gössel; die Verteidigungsunterlagen dürfen aber gegen seinen Willen nicht verwertet werden, BGH NStZ 1998, 309.

⁴⁶ BGH NStZ 2008, 416 (417).

⁴⁷ Vgl. BVerfG NJW 1986, 1427; 3021; BGH NStZ 1984, 563.

94. Das LG hat die M, L und K durch Urteil vom 29.12.2011 wegen gemeinschaftlicher fortgesetzter Untreue und wegen Steuerhinterziehung verurteilt. Gegen dieses am 29.12.2011 verkündete und den Verteidigern im August 2012 zugestellte Urteil richteten sich die rechtzeitig eingelegten und formgerecht begründeten Revisionen der Angeklagten. Die letzte Revisionsbegründung ist im September 2012 beim LG Frankfurt eingegangen. Die Akten sind dem Senat erst im Juni 2017 vom Generalbundesanwalt zur Entscheidung über die Revisionen vorgelegt worden. Gründe für die Verzögerung von fast fünf Jahren liegen nicht vor. Wie wird der BGH entscheiden?
95. Was versteht man unter einer unzulässigen Tatprovokation und welches sind ihre rechtlichen Konsequenzen?

§ 15. Die Prozesshandlungen

- 1 Dieser Begriff aus den Gründerjahren der StPO steht für den Versuch, die Wissenschaftlichkeit der Prozessrechtslehre durch abstrakte Oberbegriffe zu unterstreichen, vergleichbar den zivilrechtlichen Grundkategorien des Rechtsverhältnisses, der Willenserklärung, etc. Im Grunde braucht man den Begriff Prozesshandlung im Strafverfahrensrecht nicht. Die allgemeinen Regeln, in denen er vorkommt, werden durch Ausnahmen durchbrochen, die wichtiger sind als die Regel selbst.¹

Beispiel: „Prozesshandlungen sind bedingungsfeindlich“. Das stimmt nicht für Beweisanträge (und einige andere Erklärungen). Diese sogenannte Ausnahme ist praktisch die Hauptsache und von größerer Bedeutung als die Regel.

Mit der Rechtsfigur der Prozesshandlung sind einige allgemeine Fragen verbunden, die nur in bestimmten Regelungsbereichen auftauchen. Die Fragen zielen auf Anfechtung und Widerruf, Formen und Fristen. Die Regelungsbereiche, in denen sie wichtig werden, sind vor allem Beweisanträge, Rechtsmittel und Absprachen. Dort ist auf konkrete Probleme der Prozesshandlungen zurückzukommen; hier werden nur die Grundlagen dargestellt.

I. Begriff

- 2 Nach der nahezu tautologischen Definition der h. M. sind Prozesshandlungen alle prozessual relevanten Handlungen eines Prozessbeteiligten. Nicht Prozesshandlungen sollen reine Wissenserklärungen sein, also Aussagen von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen (und auch das ist umstritten). Zeugen und Sachverständige gelten überdies nicht als Verfahrensbeteiligte, weil sie nicht gestaltend als Prozesssubjekte mitwirken, sondern Beweismittel sind.
- 3 Ansonsten kommt als Prozesshandlung alles in Betracht, was im Prozess geschieht: Entscheidungen, Erklärungen, Anträge, selbst Realakte.²

¹ Zu dieser Art von Theoriebildung Volk, FS Schüler-Springorum, 1993, 505.

² Z. B. die Vorlage von Akten, BGHSt 26, 384 (386).